

Bekanntmachung

I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Glücksburg (Ostsee) über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) vom 20.06.2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. SH, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. S.72) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. SH, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.12 (GVOBl. SH, S. 371, 385) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 12.11.2013 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit
- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie
 - b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 11 v. H.

der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese I. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Glücksburg (Ostsee), den 13.11.2013


Dagmar Jonas
Bürgermeisterin

LS